

Verschärfte Haftung des Baustofflieferanten –

**Verkäufer haftet gegenüber Verbraucher
auch für Aus- und Einbaukosten**

Bedeutende Änderung der bisherigen Rechtslage
durch die Urteile des EuGH vom 16.06.2011

EuGH-Fall 1: C-65/09

polierte Bodenfliesen für 1.382,27 €

Verkäufer = Fliesenhändler → **Käufer**

(Gebr. Weber GmbH)

Unternehmer

(Hr. Wittmer)

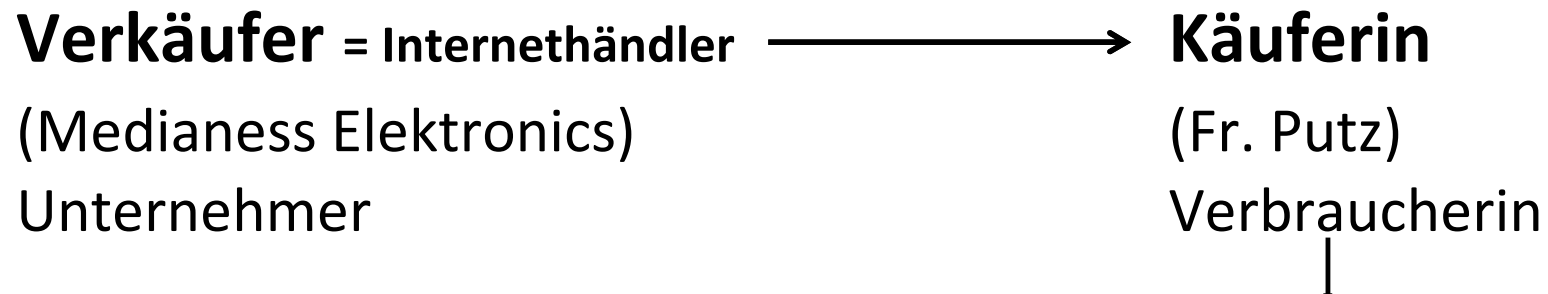
Verbraucher

- ließ diese in seinem Haus verlegen
- nach rund 2/3 verlegter Fläche wurden Schattierungen (Mikroschleifspuren) festgestellt
- SV: Abhilfe nur durch kompletten Austausch möglich

Wer trägt die Kosten für Austausch i.H. von 3.300,- €?

EuGH-Fall 2: C-87/09

neue Spülmaschine + Lieferung bis Haustür = 367 €



- ließ diese in ihrer Küche montieren
- nach Einbau: Feststellung, Maschine hat einen nicht zu beseitigenden Mangel, der nicht durch Montage entstanden ist
- Austausch wurde vereinbart

Wer trägt die Kosten für Ausbau der mangelhaften und Einbau der neuen Maschine?

Hauptfrage:

Erfasst die verschuldensunabhängige Nacherfüllungspflicht des Verkäufers

- den Ausbau der mangelhaften Sache sowie
- den Einbau des mangelfrei nachzuliefernden Kaufobjektes?

Rechtsprechung des BGH bis zum Juni 2011:

Parkettstäbe-Entscheidung 15.07.2008 (NJW 2008, 2837)

Buchenparkett + Sockelleisten = 1.514,22 €

Verkäufer = Holzhändler



Käufer

Unternehmer

Verbraucher

- ließ Parkett im Wohn- u. Esszimmer verlegen
- nach Einbau: Feststellung, auf Hälfte der Fläche löst sich Decklamelle ab
- SV: Produktionsfehler – nicht ausreichende Verklebung der Schichten

Wer trägt die Kosten für Entfernung des Parketts und Lieferung und Verlegung neuer Parkettstäbe i.H. von 3.700,- €?

BGH: Parkettstäbe-Entscheidung

- bei Ersatzlieferung schuldet Verkäufer nur Lieferung mangel-freier Parkettstäbe,
- zur Verlegung der ersatzweise gelieferten Parkettstäbe ist Verkäufer im Wege der Nacherfüllung nicht verpflichtet,

denn:

- im Wege der **Nacherfüllung** kann nur das verlangt werden, was Inhalt des ursprünglichen Erfüllungsanspruchs ist, d. h. hier: Lieferung einer neuen Sache und keine Beseitigung von Schäden
- Kosten für Neuverlegung kann nur im Rahmen des **Schadenersatzes** verlangt werden, dafür muss der Verkäufer den Mangel zu vertreten haben; das war jedoch nicht der Fall

Folgen für Verkäufer:

1. hat nur neue Parkettstäbe zu liefern
2. weil er diese nicht selbst mangelhaft hergestellt hat, braucht er keinen Schadenersatz in Höhe der Verlegekosten für die neuen Parkettstäbe zahlen

Folgen für den Käufer:

1. bekommt kostenlos neues Parkett
2. muss aber doppelte Verlegekosten (Ein- und Ausbau für mangelhaftes und Einbau für neues Parkett) tragen

EuGH widerspricht Parkettstäbe-Rechtsprechung des BGH!

Art. 3 Abs. 2 und 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 99/44/EG ist **anders** auszulegen als dies der BGH bislang getan hat:

Nach VerbrGüterKRL muss der Verkäufer im Rahmen der Abhilfe (= Nacherfüllung) **unentgeltlich und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten** für den Verbraucher den vertragsgemäßen Zustand herstellen.

Argumente des EuGH:

im Fall einer Ersatzlieferung bei einem Verbrauchsgüterkauf:

- ist Verkäufer verpflichtet, das **mangelhafte Verbrauchsgut auszubauen** und die **Ersatzsache einzubauen oder die entsprechenden Kosten zu tragen**, auch wenn keine der beiden Parteien die Vertragswidrigkeit verschuldet hat
- Verbraucher muss ansonsten Kosten tragen, die er nicht hätte, wenn Verkäufer den Kaufvertrag ordnungsgemäß erfüllt hätte
- d.h. **Zustand soll wiederhergestellt werden, der vorgelegen hätte, wenn der Verkäufer von vornherein vertragsgemäß geliefert hätte**

Das bedeutet:

- im Verbrauchsgüterkauf umfasst der Nacherfüllungsanspruch verschuldensunabhängig den Aus- und Einbau
- Verkäufer kann aber immer noch einwenden:
 - Ersatzlieferung wird wegen Unverhältnismäßigkeit verweigert,
 - die Forderung ist verjährt oder
 - er kann Rückgriff gegen Lieferanten nehmen (Art. 4 VerbrGüterKRL, § 478 BGB).

Zukünftig von Gesetzgebung zu klärende Fragen:

- 1. Ist die richtlinienkonforme Auslegung auf Verbrauchsgüterkäufe zu beschränken?**
- 2. Hat der Verkäufer selbst für den Aus- und Einbau zu sorgen oder schuldet er nur Kostentragung?**
- 3. Was geschieht bei unverhältnismäßigen Aus- und Einbaukosten?**

EuGH – nur wenn es verschiedene Abhilfemöglichkeiten gibt, ist zu prüfen, ob eine Möglichkeit unverhältnismäßig gegenüber der anderen ist = *relative Unverhältnismäßigkeit*; gibt es nur eine Abhilfemöglichkeit darf diese nicht wegen Unverhältnismäßigkeit verweigert werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!